

Die Einsendung von Klischees ist nicht erforderlich. Eine besondere Klischeegebühr wird nicht erhoben. Für die Rücksendung von Klischees, die ohne Anforderung eingesandt wurden, übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen keinerlei Haftung.

7. Gebühren für die internationale Registrierung

Die vom Anmelder nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) an das Patentamt zu entrichtende Gebühr beträgt:

- a) bei Warenzeichen (Marken)..... 100,— DM
b) bei Geschmacksmustern (Mustern und Modellen)..... 30,—DM

8. Gebühren für Geschmacksmuster Einzelmuster

- Schutz für das 1. bis 3. Jahr: je Jahr..... 1,— DM
Schutz für das 4. bis 10. Jahr: je Jahr..... 2,— DM
Schutz für das 11. bis 15. Jahr: je Jahr..... 3,— DM

Sammelhinterlegungen

- Schutz für das 1. bis 3. Jahr:
je Muster und Jahr..... 0,10DM
mindestens aber 1,— DM

- Schutz für das 4. bis 10. Jahr:
je Muster und Jahr..... 2,— DM

- Schutz für das 11. bis 15. Jahr:
je Muster und Jahr..... 3,— DM

Sammelhinterlegungen in Paketen genießen nur in den ersten 3 Jahren Ermäßigung.

Die Gebühr für den Eintragungsschein beträgt je Anmeldung..... 1,— DM

Die Gebühr für einen Auszug aus dem Musterregister beträgt 1,— DM

Die Kosten der Bekanntmachung und Portoauslagen werden gesondert berechnet

Verordnung über das Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Juli 1963

Für das Amt für Erfindungs- und Patentwesen wird nachfolgendes Statut beschlossen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (im nachfolgenden Patentamt) ist entsprechend § 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 zur Änderung des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik und zur Aufhebung des Gebrauchsmustergesetzes für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. I S. 121) das zentrale Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und für die Koordinierung aller Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung.

(2) Das Patentamt führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durch. Das Patentamt arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Das Patentamt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

Aufgaben

§ 2

(1) Das Patentamt leitet das Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Es koordiniert und unterstützt alle Maßnahmen zur Förderung und Lenkung der Neuererbewegung. Zur Entwicklung der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in allen Zweigen der Volkswirtschaft unterbreitet das Patentamt im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates dem Ministerrat Vorschläge.

(2) Das Patentamt nimmt in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates die internationalen Aufgaben auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens wahr. Das Patentamt arbeitet mit den Patentämtern der anderen sozialistischen Staaten auf Grund internationaler Übereinkommen eng zusammen. Es unterstützt auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens die Lösung der Aufgaben, die sich aus der engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit der sozialistischen Staaten ergeben.

§ 3

(1) Dem Patentamt obliegt die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Im Bereich der bewaffneten Organe wird diese Kontrolle durch eigene Organe der zuständigen Ministerien wahrgenommen.

(2) Das Patentamt bereitet gesetzliche Bestimmungen zur Beschlußfassung durch den Ministerrat auf dem Gebiet der Neuererbewegung sowie des Patent-, Muster- und Zeichenwesens im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates vor.

§ 4

Das Patentamt hat

- a) Anmeldungen von Schutzrechten entgegenzunehmen, zu bearbeiten und die erforderlichen Verfahren durchzuführen;
- b) die Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens anzuleiten und zu kontrollieren;
- c) zur Sicherung einer erfolgreichen Arbeit der Erfinder und Neuerer die Patentliteratur des In- und Auslandes zu beschaffen, zur Einsichtnahme bereitzustellen sowie den Aufbau von Patentschriftensammlungen und die Arbeit mit dem Patentschrifttum methodisch anzuleiten;
- d) Gutachten gemäß § 21 des Patentgesetzes zu erstatten.

§ 5

(1) Das Patentamt unterstützt die Verallgemeinerung und Durchsetzung der besten Methoden der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung sowie der Leitung des Patent-, Muster- und Zeichenwesens in den Staats- und Wirtschaftsorganen.

(2) Das Patentamt hat

- a) die Planung der bedeutsamsten zentralen Forschungsthemen zu unterstützen und Hinweise auf bestehende Schutzrechte und sich aus der Patentliteratur ergebende Informationen über den Stand der Technik, insbesondere im Rahmen der periodischen Analysen des Patentamtes, zu geben;
- b) zentral die Entwicklung der Erfindertätigkeit an Hand des technischen Fortschritts in den Hauptentwicklungsrichtungen der Technik zu analysieren. Das Patentamt ist berechtigt, die hierfür erforderlichen Unterlagen anzufordern;